

**Satzung**  
der  
AGBV e.V. - Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs -

**1. Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Die Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs e.V. wurde 1932 gegründet. Sie versteht sich als Dachverband der Nürnberger Bürger- und Vorstadtvereine.
- 1.2. Sie führt den Namen AGBV e.V. - Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs - im Folgenden kurz AGBV genannt.
- 1.3. Die AGBV hat ihren Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**2. Zweck und Ziele der AGBV**

- 2.1. Die AGBV hat die kulturellen, sozialen, ökologischen, städtebaulichen und sonstigen Belange des Stadtgebietes von Nürnberg zu wahren und zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsvereinen,
  - Vertretung bürgerschaftlicher Angelegenheiten und Interessen, die über den Bereich einzelner Mitglieder hinausreichen, ohne dabei deren Selbständigkeit zu berühren,
  - Organisation und Durchführen regelmäßiger Sitzungen und Veranstaltungen der Mitgliedsvereine mit der Stadtverwaltung
  - Vereinbarungen mit Stadtrat und Stadtverwaltung zu den Möglichkeiten der Mitgliedsvereine, sich in die Stadtpolitik einzubringen oder im Rahmen von Anfragen oder Anträgen an die Verwaltung heranzutreten sowie Rederecht in den Ausschusssitzungen des Stadtrates auszuüben,
  - die Unterrichtung und Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über Vorhaben und Beschlüsse des Stadtrats und der Stadtverwaltung,
  - den Austausch von Erfahrungen.
- 2.2. Die AGBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AGBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AGBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Die AGBV ist unabhängig von politischen Parteien, von Kirchen und Verbänden. Sie ist weltanschaulich neutral.

### **3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied der AGBV kann jeder eingetragene Bürger- oder Vorstadtverein werden, der
- im Gebiet der Stadt Nürnberg innerhalb ihrer Gebietsgliederungen (Bezirke und Distrikte) die Interessen der Bürgerschaft eines darin örtlich abgegrenzten Bereichs vertritt,
  - überparteilich und überkonfessionell tätig ist,
  - seine satzungsgemäße Zielsetzung und deren Umsetzung in vielfältiger Weise am Gemeinwohl der Bewohnerinnen und Bewohner seines Vereinsgebietes ausrichtet
  - und dabei kooperativ und lösungsorientiert mit der Stadtverwaltung, der Stadtpolitik, Institutionen und Interessensverbänden zusammenarbeitet.
- 3.2. Als Kriterien für die Ausrichtung am Gemeinwohl der Bürger gilt dabei insbesondere die Befassung mit Themen
- zur Sicherheit der Bürger,
  - zur Verkehrsplanung,
  - zum Lärm- und Umweltschutz,
  - zu Schul – und Bildungsfragen,
  - zu sozialen Belangen,
  - zu Kunst- und Kultur,
  - zum Natur- und Umweltschutz,
  - zur Heimatpflege,
  - zum Denkmalschutz und Denkmalerhaltung,
  - zum Wohnen und Bauen,
  - zu karitativen und gemeinnützigen Leistungen.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und unter Beifügung der geltenden Satzung nebst Nachweis der Eintragung und Darstellung der vom Verein verfolgten Zielsetzungen zu stellen.
- 3.4. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand der AGBV mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach Ziffer 5.5. zur Entscheidung berufen ist. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 3.5. Mit der Aufnahme in die AGBV erkennt der Antragsteller deren Satzung an. Das Mitglied stellt der AGBV und den anderen Mitgliedern seine Veröffentlichungen zur Verfügung und teilt seine Veranstaltungen mit.
- 3.6. Ein Austritt aus der AGBV ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.7. Bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber der AGBV und ihren Mitgliedern kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 3.8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug ist und in der Mahnung auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen wurde. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 3.9. Verhält sich ein von einem Mitglied in die Gremien der AGBV entsandter Vertreter vereinschädigend, kann dieser nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands von der Wahrnehmung aller Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll das entsendende Mitglied von der beabsichtigten Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

#### **4. Ehrenmitgliedschaft**

- 4.1. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands können natürliche Personen, die sich um die AGBV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.2. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender sind reine Ehrentitel, sie begründen weder eine Funktion noch Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten.

#### **5. Verbandsgebiet und Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedsvereine**

- 5.1. Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte in Bezirke und Distrikte (Gebietsgliederung) unterteilte Stadtgebiet von Nürnberg. Um für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der AGBV und für eine zielgerichtete Tätigkeit ihrer einzelnen Mitgliedsvereine, insbesondere auch im Hinblick auf die dazu notwendige Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Entscheidungsträgern und Kontaktstellen, eine sach- und funktionsgerechte örtliche, formelle und inhaltliche Vertretung sicherzustellen, werden durch die AGBV innerhalb der städtischen Gebietsgliederung abgegrenzte Gebiete als verbindliche Zuständigkeitsbereiche festgelegt und zugewiesen. Für jeden Zuständigkeitsbereich kann nur ein Mitgliedsverein anerkannt werden.
- 5.2. Beabsichtigt ein Bürger- und Vorstadtverein die Aufnahme in die AGBV, dessen Vereinsgebiet sich ganz oder teilweise auf ein Gebiet erstreckt, das bereits als Zuständigkeitsbereich für einen Mitgliedsverein festgelegt und zugewiesen worden ist, soll er bereits vor einem Aufnahmeantrag den ernsthaften Versuch unternehmen, mit dem konkurrierenden Verein eine übereinstimmende räumliche Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeitsbereiche vorzubereiten.
- 5.3. Mit Eingang des formalen Aufnahmeantrags gemäß Ziffern 3.1. mit 3.3. ist der Antragsteller gehalten, eigenständige Verhandlungen mit dem konkurrierenden Mitgliedsverein zu führen, um ein Einvernehmen über eine räumliche Abgrenzung innerhalb des betroffenen Zuständigkeitsbereichs zu erzielen. Der Vorstand der AGBV wird seinerseits diese Verhandlungen fördern und begleiten. Kommt bis zum Ablauf von 8 Wochen seit dem Zugang des Aufnahmeantrags eine einvernehmliche Regelung der beteiligten Vereine zustande, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in die AGBV.
- 5.4. Fehlt es danach weiterhin am erforderlichen Einvernehmen, erfolgt zunächst eine Aufnahme des neuen Bürger- oder Vorstadtvereins in die AGBV im Rahmen einer Probemitgliedschaft, die beginnend mit dem Ablauf der Frist nach Ziffer 5.3., auf die Dauer von 15 Monaten befristet ist. Während der Probemitgliedschaft hat der neue Verein die Gelegenheit, für seine Zielsetzung innerhalb der AGBV zu werben, ist andererseits jedoch weiterhin verpflichtet, sich konkret um eine einvernehmliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zu bemühen. Der konkurrierende Mitgliedsverein ist verpflichtet, sich an diesbezüglichen Verhandlungen aktiv

zu beteiligen und seinerseits für eine einvernehmliche Regelung zu sorgen. Wurde innerhalb von 12 Monaten während der Probemitgliedschaft zwischen den betroffenen Mitgliedsvereinen ein Einvernehmen über die beiderseitige Zuständigkeit hergestellt, entscheidet der Vorstand über die Fortsetzung der Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer und beendet damit die Probemitgliedschaft.

- 5.5. Kommt trotz Mitwirkung und Vermittlung des Vorstands der AGBV binnen 12 Monaten Probemitgliedschaft kein Einvernehmen zwischen den betroffenen Mitgliedsvereinen zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Probemitgliedschaft über die Fortsetzung der Mitgliedschaft des neuen Vereins auf unbestimmte Dauer. Der Entscheidung sind neben dem übergeordneten Interesse der AGBV an der Beibehaltung und Zuweisung abgegrenzter Zuständigkeitsbereiche nach Ziffer 5.1. die konkreten Gegebenheiten innerhalb des betroffenen Zuständigkeitsbereichs und die Auswirkungen aus dessen Aufteilung ebenso zugrunde zu legen wie die jeweiligen Interessen der beteiligten Vereine; außerdem ist dem Bemühen der betroffenen Vereine und ihrer Vertreter und deren Mitwirkung zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung Rechnung zu tragen.

Mit der Entscheidung über eine Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer sind zugleich die Zuständigkeitsgebiete räumlich abzugrenzen und festzustellen und den betroffenen Vereinen zuzuweisen. Für den einheitlichen Beschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 5.6. Wird die Fortsetzung der Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer abgelehnt, endet die Probemitgliedschaft mit Ablauf der Befristung.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Mitglieder haben im Rahmen einer unbefristeten Mitgliedschaft das Recht, Anträge einzubringen sowie als stimmberechtigte Mitglieder an den Versammlungen und Veranstaltungen der AGBV teilzunehmen. Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrechte werden durch Delegierte ausgeübt.
- 6.2. Während einer Probemitgliedschaft haben diese Mitglieder das Recht, mit einem Vertreter an den Versammlungen und Veranstaltungen der AGBV teilzunehmen; über ein Teilnahme-recht hinaus kommen ihnen weitere Rechte nicht zu, insbesondere gelten für sie auch nicht die mit der Stadtverwaltung getroffenen Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen oder zur Teilhabe an der Stadtpolitik gemäß Ziffer 2.1.
- 6.3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Einladung des Vorstands als Gäste an den Versammlungen und Veranstaltungen der AGBV teilnehmen.
- 6.4. Mitglieder nach 6.1. sind verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten sowie sonstige Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von einer Beitrags- oder sonstigen Leistungspflicht befreit.

## **7. Organe der AGBV**

Organe der AGBV sind

- 7.1. die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
- 7.2. der Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Oberstes Beschlussorgan der AGBV ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten. Diese sind die Mitglieder des Vorstands als Festdelegierte und die Delegierten der Mitglieder.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens zum Ende des dritten Quartals als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der AGBV liegt oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
- 8.3. Jedes stimmberechtigte Mitglied entsendet aus dem Kreis seiner Vorstandsmitglieder einen Delegierten. Die Benennung der Delegierten hat gegenüber dem Vorstand zusammen mit einem Ersatzdelegierten schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 8.4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat gegenüber den Mitgliedern in Textform und unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zu erfolgen.
- 8.5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind über die bestellten Delegierten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen sind, können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird; Dringlichkeitsanträge auf Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung oder auf Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

- 8.6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands und der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen

- Entscheidung über die Aufnahme gemäß Ziffer 5.5.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Änderungen der Satzung, soweit nach Ziffer 9.5. nicht der Vorstand zuständig ist
  - Beschlussfassung über Ordnungen
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Auflösung des Vereins.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; die erforderliche Beschlussfähigkeit bei Auflösung des Vereins bleibt davon unberührt.
- 8.8. Jede(r) erschienene Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 8.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Aufnahme von Mitgliedern nach Ziffer 5.5. und Satzungsänderungen bedarf es jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten, für die Auflösung des Vereins der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten und für die Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Delegierten.
- 8.10. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang bei mehreren Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

## **9. Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
  - zwei Stellvertreter/innen
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - bis zu vier Beisitzer/innen.
- 9.2. Die AGBV wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen, jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen nur dann zur Vertretung berufen sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 9.3. Zum Mitglied des Vorstands gewählt werden kann jeder Delegierte der Mitglieder, außerdem Personen, soweit diese Mitglieder in einem stimmberechtigten Mitgliedsverein sind, von diesem schriftlich vorgeschlagen werden und die schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie für den Fall der Wahl die Wahl annehmen. Personen, die ein politisches Mandat gleich auf welcher Ebene ausüben, können dem Vorstand nicht angehören.
- 9.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet

ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilen oder ein Ersatzmitglied bestellen. Die Nachwahl für eine verbleibende Amtszeit hat spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

9.5. Der Vorstand führt die Geschäfte der AGBV. Er ist weiterhin zuständig für Änderungen der Satzung in dem Umfang, als diese im konkreten Einzelfall von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden; diesbezügliche Satzungsänderungen sind nach deren Eintragung in das Vereinsregister den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen. Zur Verteilung der weiteren Aufgaben innerhalb des Vorstands gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.

9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung unter Anwesenheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) gefasst werden. Die dazu festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung und der elektronischen Kommunikation trifft der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/n der Stellvertreter/in für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

9.7. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Für die Einberufung ist eine Mindestfrist von 3 Tagen einzuhalten, außerdem soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Einberufung selbst erfolgt in Textform.

9.8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter/in geleitet. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

## **10. Kassenprüfung**

10.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10.2. Die Prüfung durch die Revisoren erfolgt jährlich und erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Prüfung, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben. Die Revisoren haben über die Prüfung einen Bericht anzufertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **11. Niederschriften**

11.1. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu erstellen, aus denen neben Ort und Zeit der Versammlung die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen; eine Anwesenheitsliste ist beizufügen. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

- 11.2. Die Niederschriften sind durch den/die Leiter/in der Versammlung oder Sitzung sowie durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Über Wahlen ist Wahlprotokoll zu erstellen und von dem/der Wahlleiter/in und die Protokollführung zu unterschreiben.

## **12. Auflösung der AGBV**

- 12.1. Über die Auflösung der AGBV beschließt die Mitgliederversammlung, zu der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten erschienen. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 12.2. Bei Auflösung der AGBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der AGBV an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.